

Merkblatt Kommanditgesellschaft (KG)

Gründung

Die KG ist eine Personengesellschaft, die im Handelsregister eingetragen werden muss. Für die Gründung müssen sich mindestens zwei natürliche oder juristische Personen zusammenschließen. Der Gründungszweck wird im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben. Für die Gründung ist keine Mindestsumme festgelegt.

Organe und Entscheidungsbefugnisse

Gestaltungsorgan der KG ist die Gesellschafterversammlung. Diese besteht aus Kommanditisten und Komplementären. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegen den Komplementären. Die Komplementäre erhalten ein Kontrollrecht. Weitergehende Mitbestimmungsmöglichkeiten können im Gesellschaftervertrag festgelegt werden. Bei der GmbH & Co. KG können die Projektmitglieder zugleich Anteilseigner der GmbH sein und somit ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten vergrößern.

Rechtsfähigkeit und Haftung

Die Komplementäre der Gesellschaft haften voll, d.h. auch mit ihrem Privatvermögen. Die Kommanditisten haften begrenzt, d.h. bezogen auf die Haftungseinlagen. Durch die Gründung einer GmbH & Co. KG für die Funktion des Komplementärs lässt sich die Haftung weiter beschränken.

Verfügbarkeitsrechte

Gesellschaftsanteile können veräußert werden. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch eine Begrenzung des Abfindungsanspruches auf den Nominalwert festgelegt werden, um spekulativen Interessen vorzubeugen. Die Immobile nebst Wohneinheiten verbleibt im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters im Gesellschaftsvermögen.

Die GmbH und Co. KG

Zweck der Gründung einer GmbH & Co. KG ist es, das hohe private Haftungsrisiko des Komplementärs bei der KG zu begrenzen. Daher sind die Gesellschafter der GmbH meistens zugleich die Kommanditisten der KG.

Für die Gründung einer solchen Gesellschaft müssen zwei separate Gesellschaftsverträge abgeschlossen werden. Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 25.000 EUR. Auf diesen Wert plus die Gesellschaftsanteile der Teilhaber beschränkt sich die Haftung der GmbH & Co. KG. Die Haftungsbeschränkung mindert die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft, da den Gläubigern weniger Sicherheiten geboten werden.

Die für die GmbH eingesetzte Geschäftsführung vertritt zugleich die GmbH & Co. KG in ihrer Funktion als Komplementär.

Ein Nachteil der GmbH & Co. KG ist der erhöhte Verwaltungsaufwand, insofern eine separate Buchhaltung für KG und GmbH erforderlich ist. Eine steuerliche Beratung sollte der Gründung vorausgehen.

Steuern

Die gewerblich tätige KG ebenso wie die GmbH & Co. KG unterliegen der Umsatz- und Gewerbesteuer. Weiterhin müssen die einzelnen Gesellschafter für ihren Gewinnanteil Einkommenssteuer entrichten. Für die Komplementär-GmbH fällt zusätzlich Körperschaftsteuer an.